

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Fulda

Diese Veröffentlichung ist eine zusammengefasste, sogenannte Lesefassung, mit der Einarbeitung des 1. Nachtrags vom 02.02.2015, gültig ab dem 15.03.2015, dem 2. Nachtrag vom 21.01.2019, gültig ab dem 22.03.2019, und dem 3. Nachtrag vom 04.06.2022, gültig vom 01.09.2022. Rechtsverbindlich ist jedoch nur die Verordnung in der Fassung vom 05.09.2011 mit dem 1. Nachtrag vom 02.02.2015, gültig ab dem 15.03.2011, dem 2. Nachtrag vom 21.01.2019, gültig ab dem 22.03.2019 und dem 3. Nachtrag vom 04.06.2022, gültig ab dem 01.09.2022.

Gemäß §§ 51 Abs. 1, 61 Abs. 1 Nr.4 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl.I S.241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690); zuletzt geändert durch Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl.I S.2258) in Verbindung mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 10. Oktober 1997 (GVBl.I S.370); zuletzt geändert durch Artikel 12 der Verordnung vom 29. November 2010 (GVBl.I S.450,453) wird folgendes bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgestellten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Fulda ein bezüglich der Stadtteile bis zur Gemarkungsgrenze.

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen aus der Grundgebühr, dem Entgelt für gefahrene Wegstrecken (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundgebühr: | 3,75 EUR |
| 2. Fahrpreis für den ersten Kilometer: | 3,50 EUR |
| Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 28,57 m
und einem Kilometerpreis von 3,50 EUR. | |
| 3. Fahrpreis für jeden weiteren Kilometer: | 2,40 EUR |
| Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht jeweils einer durchfahrenen Teilstrecke von 41,67 m | |

und einem Kilometerpreis von 2,40 EUR.

4. Wartezeit je Stunde: 39,00 EUR
Die Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EUR.
Das entspricht einer Schaltung alle 9,23 Sekunden
und einem Wartezeitpreis von 39,00 EUR.

- (2) Ein über das Beförderungsentgelt gemäß Abs. 1 hinausgehendes Entgelt (z.B. für die Anfahrt) darf nicht erhoben werden. Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeugs aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so ist die Grundgebühr zuzüglich des angefallenen Wartezeitpreises zu vergüten.
- (3) Bei Zahlung mit Kreditkarte wird keine Servicegebühr erhoben. Wird die Zahlung des Beförderungsentgelts mit Kreditkarte akzeptiert, ist in der Taxe ein entsprechender, von außen sichtbarer Hinweis auf die Akzeptanz der Zahlung mit Kreditkarte anzubringen.
- (4) Der Fahrzeugführer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss bis zur Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.

§ 3

Verfahrensvorschriften

- (1) Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
- (2) Die Preisbindung entfällt bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte (Pflichtfahrbereich) liegt. Bei solchen Fahrten ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) In jeder Taxe ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Grundsätzlich ist das Beförderungsentgelt in bar nach der geltenden gesetzlichen Währung zu begleichen. Im Ausnahmefall können auch andere als die gesetzlichen Zahlungsmittel akzeptiert werden (Kreditkarten, Schecks u.ä.). Eine Verpflichtung zur Annahme anderer als die gesetzlichen Zahlungsmittel besteht jedoch nicht. Ist ein Fahrgast zur Barzahlung nicht willens oder nicht in der Lage, ist der Fahrzeugführer berechtigt, den Beförderungsauftrag zurückzuweisen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen. Der Beleg muss folgende Angaben enthalten:
1. Name und Anschrift des Unternehmers
 2. Ordnungsnummer der Taxe
 3. Höhe des Beförderungsentgelts
 4. Datum, Name und Unterschrift des Fahrzeugführers
 5. Fahrtstrecke (Fahrtbeginn und Fahrtende).
- (3) Reklamationen bezüglich des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. andere als die nach § 2 Abs. 1, 2 festgestellten Beförderungsentgelte erhebt oder verlangt.
 2. entgegen § 2 Abs. 3 eine Servicegebühr erhebt, ohne einen in der Taxe angebrachten und von außen sichtbaren Hinweis auf die Höhe der Servicegebühr zu geben.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Auftragsfahrten im Pflichtfahrbereich durchführt, ohne den Fahrpreisanzeiger (Taxameter) eingeschaltet zu haben.
 4. entgegen § 3 Abs. 2 das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke nicht vor Fahrtantritt mit dem Fahrgast vereinbart.
 5. entgegen § 3 Abs. 3 keine Abschrift mitführt oder dem Fahrgast auf dessen Verlangen keine Einsicht gewährt.
 6. entgegen § 4 Abs. 2 dem Fahrgast keine oder keine vollständige Bescheinigung ausstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 6 Inkrafttreten

[siehe oben]